

Bundesland

Wien

Kurztitel

Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 15/1996

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

23.10.2010

Text

§ 3. (1) Auf den in den Teilbereichen Wehr I und II gelegenen Strecken der „Neuen Donau“, ist

1. entfällt; LGBI. Nr. 55/2010 vom 22.10.2010

2. die Ausübung der Schifffahrt und

3. die Benützung von Schwimmkörpern (§ 2 Z 10 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) - soweit sie nicht schon unter Z 2 fällt -

verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge der Bundeswasserbauverwaltung und des Feuerlöschdienstes sowie Fahrzeuge des Magistrates oder solche, die im Auftrag des Magistrates für Rettungs-, Hilfeleistungs-, Bau- und Erhaltungszwecke eingesetzt werden, ausgenommen.